

Soziallehre beispielsweise nachgesagt, sie suche seit 1891 „zwischen liberalem Kapitalismus und kollektivem Marxismus... einen Mittelweg zu gehen“ (835), die übliche Verknüpfung ihres Wesens und ihres Eigenstandes. Zwei Seiten später offenbart sich die Unkenntnis dessen, worin die Enzyklika „Quadragesimo anno“ die Gedanken von „Rerum novarum“ weiterführt, und wird aus ihr unter Berufung auf Ziff. 81 herausgelesen, sie rechne damit, daß eigene Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer überflüssig werden würden, obwohl in Ziff. 87 deren künftige Funktionen eigens beschrieben sind. – In einem anderen Beitrag wird unter Berufung auf eine aus zweiter Hand zitierte Quelle behauptet, anlässlich des 50. Jahrestages von „Rerum novarum“ habe Pius XII. erklärt: „Die Kirche verwirft den Kapitalismus, weil er dem Naturrecht widerspricht“ (463). Unverkennbar ist seine berühmte Pfingstansprache 1941 gemeint: sie enthält jedoch nichts, was damit auch nur in Zusammenhang gebracht werden könnte. Überdies ist bekannt, daß Pius XII. geflissentlich vermieden hat, von „Kapitalismus“ zu sprechen, weil dieses Wort in viel zu verschiedenen Bedeutungen schillert. – Ein ganz anderes, unbegreifliches Mißverständnis findet sich gegen Ende des Bandes. Es bezieht sich auf eine Textstelle bei *Blackstone* in dessen „Commentaries on the Laws of England“ (857, Fußnote 4), wo er „natural and artificial persons“ (unsere physischen und juristischen Personen) unterscheidet und vollkommen zutreffend die ersteren als Geschöpfe Gottes, die letzteren als Schöpfungen menschlicher Rechtskultur bezeichnet. Das mißversteht der Verf. als Entleerung und Entwertung des Personbegriffs; wenn der Mensch sich anmaße, von ihm geschaffene Rechtsgebilde zu Personen zu erheben, dann schreibe er sich damit die Machtvollkommenheit zu, den physischen Personen die ihnen von Gott verliehene Personwürde zu entziehen. Das unsinnige Mißverständnis läßt sich nur aus einer Voreingenommenheit erklären, die den ganzen Beitrag bestimmt.

Den Schluß des Bandes bildet ein knapper Lebenslauf Casarolis, der sich allerdings fast ganz in äußerlichen Daten erschöpft (871–876), sowie das Verzeichnis der Mitarbeiter, das dankenswerterweise die nötigen Angaben zur Person bietet, so daß der Leser sich informieren kann, mit wem er es zu tun hat (877–880).

O. v. NELL-BREUNING S. J.

CARLEN, LOUIS, *Studien zur kirchlichen Rechtsgeschichte*. Freiburg/Schw.: Universitätsverlag 1982. 180 S.

Dieses Buch vereinigt elf Studien zur Geschichte des Kirchenrechts und der Kirche, die schon vorher, vor allem in der „Zeitschrift für Kirchengeschichte“, erschienen waren. Vornehmlich geht es dabei um die Organisation von Gericht und Verwaltung der Diözese Sitten im Mittelalter. Von allgemeinerer Bedeutung sind die Beiträge „Kanonisches Recht in Freiburg im Mittelalter“ (98–120), „Recht und Religion“ (132–146) und „Galeerenstrafe im Recht der Kirche“ (147–154). – Im CIC/1983 sind zwar die Vorschläge zur Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit (= Einrichtung zur gerichtlichen Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Verwaltungsakten) mit Instanzenzug auf teilkirchlicher Ebene, die noch im Entwurf eines revidierten Codex von 1980 gestanden hatten (dort cc. 1689–1692), in letzter Minute gestrichen worden; erhalten geblieben ist aber eine Schlichtungsstelle, die in jeder Diözese eingerichtet werden kann (vgl. CIC/1983 can. 1733). Wenn man nun fragt, wie diese aussehen soll, könnte die Geschichte durchaus Belehrung bieten. C. weist nach, wie die schiedsrichterliche Erledigung von Rechtsstreitigkeiten aus dem römischen Recht in das Dekretalenrecht übernommen wurde (vgl. 109). Die schiedsgerichtliche Institution erscheint dabei in verschiedenen Formen: als Schiedsklausel in Verträgen, als Schiedsvertrag, als Schiedskompromiß und als Schiedsspruch. Ursprünglich kam der Schiedsprozess nur in geistlichen Streitigkeiten zwischen Klerikern (und Kirchen bzw. Klöstern) zur Anwendung, breitete sich aber (bei der Weltgeltung des kanonischen Rechts im Mittelalter!) auch auf die sog. Laien aus. – Recht und Religion gehören eng zusammen. (Haben das die modernen Kanonisten nicht allzuoft vergessen?) Schon bei den Römern sprachen die „vates“ und „augures“ nicht nur Recht, sondern hatten auch eine religiöse Funktion; so sehr, daß „fas“ und „ius“ zu sinnverwandten Worten wurden. Im Mittelalter war dies

nicht anders, wie Vf. berichtet. Interessant sind dabei die Bilder und Zeichen des religiösen Volksglaubens, die im Rechtsgeschehen auftauchen. Das Jüngste Gericht z. B., welches in den Gerichts- und Ratsstuben aushing, verwies auf die Gerechtigkeit Gottes. Das Bild vom Christus im Kerker taucht häufig im Strafvollzug auf. Die Stiftung ist ein Rechtsgeschäft. Der Stifter verpflichtet sich zu einer Ausgabe, und der himmlische Patron (sehr häufig die Schutzmantelmadonna) nimmt den Stifter unter seinen Schutz. Auch die Mantelflucht (jemand flüchtet unter den Mantel einer hochstehenden Frau, aber auch von Königen und Fürsten) und die Mantelkindschaft (eine Art von Adoption) können hier genannt werden. Auf die vielen anderen Bilder muß der Rez. verzichten. Schließlich gilt für den Zusammenhang von Recht und Religion im Mittelalter der Satz des Eike von Repkow im Prolog des Sachsenspiegels: „Gott ist selber recht“. – Die Galeerenstrafe war deshalb seit dem Mittelalter häufig, weil man einen starken Bedarf an Ruderern für die Kriegsmarine hatte. Im kirchlichen Recht begegnet sie erstmals 1471 in einem Breve Pauls II. Gotteslästerung war das häufigste Delikt, auf welches das kirchliche Strafrecht die Galeerenstrafe setzte. Andere Straftatbestände sind falsche Anzeige oder falsches Zeugnis bei Blasphemie oder Herstellung und Vertrieb eines „Agnus Dei“ (= Reliquienbehälter). Auch über Kleriker wird die Galeerenstrafe verhängt. Freilich spricht in diesem Fall das geistliche Gericht nur die Degradation aus und übergibt den Schuldigen dann dem sog. weltlichen Arm. – Das Büchlein von C. ist spannend geschrieben und angenehm zu lesen. Vielleicht beschenkt uns der Vf. einmal mit einer (Gesamt-)Geschichte des Kirchenrechts in der Schweiz.

R. SEBOTT S. J.

MOLTMANN, JÜRGEN, *Politische Theologie – Politische Ethik* (Fundamentaltheologische Studien 9). München/Mainz: Kaiser/Grünwald 1984. 196 S.

Die Sammlung meist schon publizierter Aufsätze aus den Jahren 1970–83 dokumentiert zwei Abschnitte im ‚politischen‘ Weg des Tübinger Systematikers, der mit einer gesellschaftsbezogenen Hermeneutik des Christentums aus der Kritik an der politischen ‚Bewußtlosigkeit‘ von Theologie und Kirche beginnt. M.s Überlegungen setzen an „mit einer Analyse der politischen und praktischen Situation, in der Theologie gedacht, diskutiert und verbreitet wird. Sie ist keine Theorie, die nach einer Praxis ruft, sondern eine Reflexion der vorhandenen Praxis im Lichte des welterneuenden Evangeliums“ (9). Folgerichtig wird ein solcher Zugang zur gesellschaftlichen Wirklichkeit des Glaubens auch die grundlegenden Themen christlicher Ethik im politischen Bereich aufnehmen und durchdenken müssen. Zwischen diesen beiden Eckpunkten bewegen sich bereits M.s einleitende Notizen zu den Entwicklungslinien und Grundfragen der evangelischen Theologie im Nachkriegsdeutschland (11–33). Der Absetzung von einer ‚politischen‘ Theologie, die von der Absicht geleitet war, vorgedachte politische Handlungsmuster zu kopieren oder eine vorgegebene Politik religiös zu überhöhen, gilt ein ausführliches Plädoyer für eine genuin theologisch fundierte Reflexion des notwendigerweise kritischen Verhältnisses von Glaube und Gesellschaft, Kirche und Staat (34–69). Diese Überlegungen mit ihrer Option für eine „Kirche der anderen“ (64 ff.) stehen in deutlicher Nähe zu M.s Entwürfen einer Kreuzestheologie (vgl. Der gekreuzigte Gott, München 1972) und einer ‚messianischen Ekklesiologie‘ (vgl. Kirche in der Kraft des Geistes, München 1975): „Eine christliche ‚politische Theologie‘ will die Christen als Christen dorthin bringen, wo sie von dem Gekreuzigten erwartet werden. In den Leidenden und Verdammten dieser Erde wartet Christus auf die Seinen und ihre Präsenz“ (69). Gegen eine Domestizierung des Christentums, wie sie M. in H. Lübbes Verständnis einer „Zivilreligion“ erkennt, ist die Weigerung gerichtet, den Glauben nur insoweit politisch werden zu lassen, wie er den unerfüllten Legitimationsbedürfnissen von Staat und Gesellschaft entgegenkommt und damit zugleich zur säkularisierten Konfession des bürgerlichen Subjekts verkommt (70–78). Der von der etablierten Politik nicht einzufangende Geltungsanspruch der christlichen Botschaft bestimmt auch die Perspektive der folgenden Aufsätze „Religion und Kultur in Europa“ (79–88), „Der ‚Amerikanische Traum‘“ (89–101) und „Die Einheit der Menschheit“ (102–122). – M.s Diskurse zur Politischen Ethik sind geprägt von dem Anliegen,